

Kooperationsvereinbarung

**zwischen dem Bundesverband Sicherheitspolitik an Hochschulen
und dem ADLAS – Magazin für Außen- und Sicherheitspolitik n.e.V.**

Fest entschlossen, sich als Akteure der sicherheitspolitischen Bildungsarbeit für Studierende gegenseitig zu unterstützen und zu ergänzen, gemeinsam den sicherheitspolitischen Diskurs an den Hochschulen zu fördern und die Grundlagen ihrer Zusammenarbeit verbindlich festzulegen, schließen der Bundesvorstand des Bundesverbandes Sicherheitspolitik an Hochschulen (BSH) und der „ADLAS – Magazin für Außen- und Sicherheitspolitik n.e.V.“ (ADLAS) folgende Kooperationsvereinbarung:

§ 1 Gegenseitige Unabhängigkeit.

ADLAS und BSH sind gleichberechtigte Kooperationspartner auf Augenhöhe und voneinander organisatorisch unabhängig. Der ADLAS ist keine Untergliederung des BSH oder Teil des BSH-Bundesvorstandes. Berichterstattungen über Veranstaltungen des BSH fallen nicht in den Publikationsbereich des ADLAS. Der BSH ist nicht Herausgeber des ADLAS-Magazins oder in irgendeiner Weise für dessen Inhalte verantwortlich. Der ADLAS gibt in seinen Publikationen nicht die Meinung des BSH wider und macht dies nach außen hin kenntlich.

§ 2 Gegenseitige Unterstützung.

ADLAS und BSH unterstützen und ergänzen sich gegenseitig in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern. Arbeitsfelder des BSH sind insbesondere die Unterstützung seiner Hochschulgruppen, die Planung und Durchführung sicherheitspolitischer Seminare und Exkursionen, wissenschaftliche Bildungsarbeit und wissenschaftlich-sicherheitspolitische Publikationen. Dem gegenüber besteht das Arbeitsfeld des ADLAS aus journalistisch-essayistischen sicherheitspolitischen Publikationen, im Kern online, ergänzend auch im Printbereich. ADLAS und BSH informieren sich gegenseitig über die wesentlichen Grundzüge ihrer Vorhaben und Planungen und stimmen erforderlichenfalls die Ansprache Dritter aufeinander ab, insbesondere bei der Schließung von Kooperationsvereinbarungen.

§ 3 Unterstützungsleistungen des BSH.

Der BSH trägt zur Verbreitung und Bekanntheit des ADLAS-Magazins bei, indem er gegenüber seinen Mitgliedern und auf seiner Website auf Neuerscheinungen hinweist und im geeigneten Rahmen gedruckte Ausgaben des Magazins verteilt. Der BSH unterstützt den ADLAS bei der Autorensuche, indem er entsprechende Gesuche des ADLAS gegenüber seinen Mitgliedern und auf seiner Website bekannt gibt. Der BSH unterstützt den ADLAS im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell und organisatorisch bei der Planung und Durchführungen der jährlichen

Redaktionssitzung und bei der Erstellung von jährlich mindestens einer Printausgabe und berücksichtigt dies in seinen Planungen. Der BSH richtet auf seiner Website www.sicherheitspolitik.de eine Unterseite ein, auf welcher der ADLAS in angemessenem Umfang und mit aktuellen Hinweisen auf Erscheinungen des ADLAS-Magazins präsentiert und mit seiner eigenen Website verlinkt wird. Der BSH eröffnet dem ADLAS die Möglichkeit, über die Nachrichten-Funktion der BSH-Website selbst Nachrichten einzustellen. Der BSH vermittelt dem ADLAS Interessenten und Abonnenten, die über seine Website diesbezüglich an ihn herantreten. Der BSH stellt dem ADLAS die E-Mail-Adresse adlas@sicherheitspolitik.de zum alleinigen Gebrauch zur Verfügung. Der BSH gibt dem ADLAS die Möglichkeit, sich auf den Veranstaltungen des BSH auf Bundesebene, insbesondere den Akademien und der Bundesversammlung, vorzustellen und stimmt sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem ADLAS ab.

§ 4 Unterstützungsleistungen des ADLAS.

Der ADLAS trägt zur Bekanntheit des BSH bei, indem er im ADLAS-Magazin und auf seiner Website in geeigneter Weise, z.B. durch Namensnennungen, Verlinkungen, Hinweisen im Impressum oder durch die Gestaltung des Titels des ADLAS-Magazins, auf den BSH und die mit ihm bestehende Kooperation verweist. Der ADLAS stellt dem BSH im Rahmen seiner Möglichkeiten Printausgaben des ADLAS-Magazins zur Verfügung und gestattet deren Verwendung zu Werbezwecken.

§ 5 Das ADLAS-Magazin.

Das ADLAS-Magazin erscheint als Publikation für den BSH. Die Inhalte des ADLAS-Magazins oder anderer Formate des ADLAS werden allein durch den ADLAS bestimmt. Der ADLAS lässt bei solchen Inhalten, die den BSH oder einen seiner Kooperationspartner in eigener Sache betreffen könnten oder deren Ansehen schaden könnten, die nötige Umsicht walten. Das ADLAS-Magazin weist im Titel auf die Kooperation mit dem BSH hin. Der ADLAS übersendet dem BSH Neuerscheinungen des ADLAS-Magazins 3 Tage vor Erscheinen zur Kenntnisnahme. Auf Verlangen des BSH darf die Ausgabe nur ohne jegliche Verweise auf den BSH oder die Kooperation mit dem BSH erscheinen.

§ 6 Verbindungspersonen, Rechenschaftsberichte.

Alle bei der Zusammenarbeit zwischen ADLAS und BSH erforderlichen Absprachen und Vereinbarungen erfolgen grundsätzlich über die jeweiligen Verbindungspersonen, soweit für den Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird. Verbindungspersonen sind auf Seiten des BSH der Bundesvorsitzende, auf Seiten des ADLAS der Herausgeber. Soweit in den jährlichen Rechenschaftsberichten über die Zusammenarbeit zwischen ADLAS und BSH berichtet werden soll, wird der jeweils anderen Seite der geplante Inhalt zuvor bekannt gegeben und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 7 Schlussbestimmungen.

Diese Kooperationsvereinbarung ersetzt alle früher getroffenen Vereinbarungen und Absprachen, gleich welcher Art. Diese Kooperationsvereinbarung kann von jeder Seite jederzeit und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Diese Kooperationsvereinbarung tritt am Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, den 22. April 2013

für den Bundesverband
Sicherheitspolitik an Hochschulen

für den „ADLAS – Magazin für Außen-
und Sicherheitspolitik n.e.V.“

im Original gez.

im Original gez.

Fabian Forster
Bundesvorsitzender

Stefan Dölling
Herausgeber